

Maßnahme Nr. 11: Entwicklung und Verbesserung der mit der Entwicklung der Landwirtschaft verbundenen Infrastrukturen (Art. 33,9°)

⇒ *Kurzbeschreibung der Maßnahme:*

- | | |
|---|---|
| 1. <u>Titel der Maßnahme:</u> | Entwicklung und Verbesserung der mit der Entwicklung der Landwirtschaft verbundenen Infrastrukturen (Art. 33,9°) |
| 2. <u>Schwerpunkt:</u> | Nr.2 |
| 3. <u>Dauer:</u> | 7 Jahre (2000 – 2006) |
| 4. <u>Gesamtkosten der vorgesehene(n) Investition(en):</u> | 12.150.000 EURO |
| 5. <u>Gesamtkosten der vorgesehene(n) Investition(en) Ziel 2:</u> | 10.327.000 EURO |
| 6. <u>Öffentliche Gesamtkosten:</u> | 9.720.000 EURO, gleich 80% der Gesamtkosten |
| 7. <u>Kofinanzierung durch die Europäische Union:</u> | 3.600.000 EURO, gleich 29,6% der Gesamtkosten |
| 8. <u>Zusätzliche staatliche Beihilfe:</u> | 4.680.000 EURO |
| 9. <u>Betroffener Fond:</u> | EAGFL, Abteilung Garantie |
| 10. <u>Zuständige Behörde:</u> | Autonome Provinz Bozen |
| 11. <u>Für die Maßnahme verantwortliches Amt:</u> | Amt für EG - Strukturfonds in der Landwirtschaft;
Abteilung Forstwirtschaft |
| 12. <u>Endbegünstigte der Maßnahme:</u> | Bezirksgemeinschaften, Gemeinden und Fraktionen,
landwirtschaftliche Betriebe und Interessensschaften |
| 13. <u>Ziele der Maßnahme:</u> | a) Bau, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von
Trinkwasser- und Feuerlöschleitungen, sowie die
dazugehörigen Zusatzarbeiten
b) Bau und Sanierung von Feldwegen zur
Hoferschließung |
| 14. <u>Kennzahlen der Maßnahme:</u> | a) Ländliche Trinkwasserleitungen:
- Neu gefaßte Quellen: 35
- Bestehende Quellen saniert: 10

- Neu verlegte Leitungen: 70 Km
- Bestehende Leitungen saniert: 40 Km

- Neue Behälter: 3.500 Qm
- Bestehende sanierte Behälter: 2.200 Qm

b) Ländliche Wege:
- Neue Zufahrtswege: 50 Km
- Sanierte Zufahrtswege: 120 Km |

⇒ *Synthetische Beschreibung des Sektors:*

Im Zusammenhang mit den ländlich- alpinen Berggebiet des Landes sind auf den günstiger gelegenen Hängen eine Vielzahl von Bauernhöfen angesiedelt und zwar einzeln oder in kleinen Gruppen, verteilt, die von den jeweiligen Kulturfleichen umgeben sind. Diese landwirtschaftlichen Betriebe stellen sei es den betrieblichen Besitz dar, als auch vielmehr den Aufenthaltsort der Bergbauernbevölkerung.

Die fleißig und konstante von der Landwirten durchgeführte Arbeit im Berggebiet, ist gekennzeichnet durch die Kultivierung des eigenen Bodens, durch die regelmäßigen Heuschnitte, durch den fachgerechten Umgang mit der Wasserführung des Oberflächenwassers und des Regenwassers, durch die Pflege der Wälder, spielt eine grundsätzliche Rolle beim Schutz der Umwelt und in erheblicher Weise trägt er zur Vorbeugung der hydrogeologischen Miswirtschaft (Zerrüttung) der Berggebiete bei. Wie bedeutend die Präsenz des Menschen in den Bergtälern ist wird ausführlich von der wirtschaftlichen Bedeutung der Säden bewiesen, die durch außerordentliche Erosionen und der Zerrüttung hervorgerufen werden und immer dann erscheinen wenn die Auflassung der Gebiete und in Ausnahmefällen auch in unserem Land durch außergewöhnliche meteorologische Ereignisse, hervorgerufen werden.

Die Präsenz der Bevölkerung im höher gelegenen Berggebiet stellt deswegen eine unumgängliche Bedingung dar, nicht nur für die Erhaltung der Umwelt, sondern auch für die Wirtschaft des Berggebietes und für die gesamte Autonome Provinz Bozen.

⇒ *Synthetische Analyse des Sektors:*

Die geringe Größe der landwirtschaftlichen Betriebe des Landes und vor allem die des Berggebietes, sowie der Mangel an wirklichen Alternativen auf dem Gebiet der Landwirtschaft, die Entfernung von den

bewohnten Zentren und die fehlenden oder mangelhaften grundlegenden Infrastrukturen die in der Lage sind einen wenigstens würdigen Lebensstandard der Bäuerlichen Bergbevölkerung zu garantieren bewirken konkret das Risiko der Abwanderung der Bevölkerung aus den benachteiligten Randgebieten der Autonomen Provinz Bozen.

Die Landesverwaltung beabsichtigt auf jede Art und Weise dieses Risiko in Grenzen zu halten indem sie auf verschiedene Ebenen interveniert: indem sie den Landwirten die vorhandenen natürlichen Nachteile bei der Ausübung der allgemeinen Tätigkeiten in der Landwirtschaft anerkennt, ihnen die ausgeübte Funktion für die Erhaltung der Umwelt anerkennt, ihnen durch Anregungen bei der Verbesserung der Betriebs- und Wohnstruktur behilflich ist, die Diversifizierung der wirtschaftlichen Tätigkeit fördert und zur Verbesserung der Sozialwirtschaftlichen Bedingungen für die Bergbevölkerung, anregt.

Die Autonome Provinz hat in der Vergangenheit hohe Summen investiert auch auf Grund von Europäischen Interventionsprogrammen die von der EG mitfinanziert wurden (EG Verordnung Nr. 1401, Verordnung Nr. 2052/88 und Ziel 5b), dies um die Sozial-Wirtschaftlichen Bedingungen zu steigern und auch die benachteiligten- und Randgebiete mit den notwendigsten Infrastrukturen wie Zufahrtswegen und der Trinkwasserversorgung für die Höfe, auszustatten. Mit dieser Maßnahme beabsichtigt man mit der Errichtung der notwendigsten Infrastrukturen im ländlichen Gebiet des Landes, fortzufahren und sie zu vervollständigen, dies auch was die Verfügbarkeit von Trink- und Löschwasser betrifft, sowie die Zufahrtswege zu den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben.

Die Infrastrukturen bezüglich des Trinkwassers für die landwirtschaftlichen Betriebe im Berggebiet sind tatsächlich sehr oft noch mangelhaft (Benutzung von kleinen privaten Quellen mit ungeeigneten Strukturen) die nicht vollständig den vorgesehenen Qualitätsstandard entsprechen, vor allem jenen nicht die mit EG – Normen im Bereich Hygiene und Milch festgelegt wurden. Die Fortsetzung der landwirtschaftlichen Tätigkeit ist also von der Verfügbarkeit des Trinkwassers abhängig welches die Voraussetzung für die Milchproduktion im Berggebiet darstellt. Also sind die Errichtung, Erweiterung und Verstärkung der Trinkwasserstrukturen im Berggebiet notwendig.

Die vorhandenen Trinkwasserleitungen (Quellen, Quellfassungen, Wasserleitungen, Behälter und andere hydraulische Einrichtungen), brauchen aufgrund der schlechten Umweltbedingungen (sehr lange und rauhe Winter, extreme Neigung der alpinen Täler, sehr hoch gelegene Quellen, sehr oft wegen des vorkommenden sehr aggressiven Wassers) eine konstante Modernisierung und Sanierung, um zum Schluß die Verfügbarkeit des Trinkwassers wirklich zu garantieren: diese Maßnahme sieht auch die Förderung der jeweiligen Eingriffe vor.

Die obgenannten Eingriffe sind notwendig um mit den Bau von ländlichen Trinkwasserleitungen im Berggebiet gleichzeitig auch die Funktion des Brandschutzes zu garantieren. Es ist fast unmöglich im Falle eines Brandes im Berggebiet die entlegenen und isolierten Bauernhöfe rechtzeitig mit Löschwasser zu erreichen. Auch diese notwendige Funktion zu garantieren bedeutet das Vermögen des Wohnhauses und des Betriebes zu schützen, die sehr oft durch plötzlichen Brandausbruch zerstört werden und so mit einem teuren Wiederaufbau verbunden ist, und außerdem mit dem Risiko der Einstellung der gesamten Tätigkeit in der Landwirtschaft, von Seiten der betroffenen Personen.

Die Erstellung, die Erneuerung und die Sanierung von Zufahrtswegen für die einzelnen Landwirtschaftsbetriebe im Berggebiet (den Berghöfen) stellt eine unerlässlichere Voraussetzung dar um aus der Isolation herauszukommen und um die Ausübung einer Nebenerwerbstätigkeit zu jener der Landwirtschaft zu garantieren um das von der Landwirtschaft erzielte Einkommen zu ergänzen und so die Bergbauernhöfe und somit die Junge Generation im Berggebiet des Landes noch länger halten zu können.

Trotz des erheblichen Einsatzes in der Vergangenheit befinden sich immer noch eine erhebliche Anzahl von Höfen ohne direkten Zufahrtsweg oder einer ungenügenden oder ungeeigneten Straßenverbindung. Diese Maßnahme sieht deswegen vor das genannte Problem anzugehen und zu lösen.

⇒ *Ziele der Maßnahme:*

Ziel der Maßnahme ist es die Lebensbedingungen der in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung zu verbessern und zwar durch die Verwirklichung der unerlässlichsten Dienste, von denen hauptsächlich und primär die der Trinkwasserversorgung und der Straßenverbindung. Außerdem stellt sich diese Maßnahme die Verbesserung des Einkommens der Landbevölkerung zum Ziel und garantiert die vorgeschriebenen staatlichen und europäischen Mindestanforderungen im Bereich Hygiene der Milchproduktion und ermöglicht die Ausübung von sekundären und ergänzenden Tätigkeiten zu jener der Landwirtschaft.

Es ist tatsächlich notwendig die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe im Berggebiet zu erhalten indem man für sie die Mindestvoraussetzungen (annehmbare Lebensbedingungen, ein angemessenes Einkommen) für ihre Existenz schafft. Das Risiko der Abwanderung aus dem ländlichen Berggebiet einzuschränken, ist tatsächlich grundlegend um einen unkontrollierten, teuren und irreversiblen Prozeß der Verstädterung der Talsohle zu vermeiden. Im Gegenteil die wirtschaftliche Entwicklung und die sozialwirtschaftliche Struktur des Landes soll sich auf ein harmonisches und ausgeglichenes Gleichgewicht zwischen der Talsohle und dem Berggebiet, stützen.

Auch die Umwelt soll vor Erosionen, Meteorologischen Ereignissen und im allgemeinen vor mangelnder und unkonstanter Regulierung der Gewässer im Berggebiet geschützt werden. Die Anwesenheit des Menschen auch in den noch so extremen Verhältnissen ist und bleibt die Voraussetzung um das hydrogeologische Gleichgewicht des gesamten Landes zu garantieren.

Außerdem soll der Verbrauch der Wasserreserven rationalisiert werden, indem man die Verschwendung vermeidet und die Quelfassung, die Wassersammlung und die Verteilung rationalisiert; auch auf diese Art trägt man zum effizienten Schutz der Umwelt bei.

Schließlich wird auch die Bausubstanz vom Risiko möglicher Brände geschützt, indem man die notwendige Verfügbarkeit von Löschwasser schafft und es so ermöglicht schnelle und effiziente Löscheinsätze durchzuführen, auch unter Umständen größerer Entfernung von den bewohnten Hauptorten.

⇒ *Kurzbeschreibung der Maßnahme:*

Diese Maßnahme hat eine Gültigkeit von 7 Jahren; sie sieht folgendes vor:

- a) den Bau, den Ausbau, die Sanierung, die Modernisierung von Trink- und Löschwasserleitungen, sowohl auf Ebene der Bezirksgemeinschaften, der Gemeinden, der Fraktionen, als auch, wenn eine schriftliche spezifische Delegation von öffentlichen Körperschaften vorhanden ist, Bodenverbesserungskonsortien und Interessentschaften;
- b) Der Bau, der Ausbau und die Sanierung von ländlichen Wegen zur Hoferschließung.

⇒ *Art der vorgesehenen Investitionen:*

Die im Programm vorgesehenen Eingriffe beziehen sich auf:

- a) Ländliche Trinkwasserleitungen:
 1. Bau, Ausbau, Sanierung und Erneuerung von Fassungsstellen für Trink- und Löschwasser (Fassungsstellen, Unterbrechungsschächte, Rohre, Inoxyteile, Entsäuerungsanlagen, usw.);
 2. Bau, Ausbau, Sanierung und Erneuerung von Haupt- und Zuleitungen für Trink- und Löschwasser (Rohre, Unterbrechungsschächte, Druckreduzierungsschächte und andere Bauten entlang der Leitungen, usw.)
 3. Bau, Ausbau, Sanierung und Erneuerung von Sammelbecken für Trink- und Löschwasser (Sammelbecken für Trink- und Löschwasser, Inoxyteile, Rohre usw.)
 4. Bau, Ausbau, Sanierung und Erneuerung von Verteilungsleitungen für Trink- und Löschwasser (Rohrleitungen, Verbindungen usw.)
- b) Wegebau im ländlichen Raum:
 1. Bau, Ausbau und Sanierung von Wegen zur Hoferschließung mit einer maximalen Fahrbahnbreite, außer den Banketten, von 3,0 Lm.

Was die überbetrieblichen Wasserleitungen betrifft (Bezirksgemeinschaften, Gemeinden und Fraktionen), werden ausschließlich solche Projekte zur Finanzierung zugelassen, die eine wesentliche Auswirkung im landwirtschaftlichen Bereich aufweisen und insbesondere jene, für welche mindestens 50% der Benutzer als Landwirte einzustufen sind. Eventuelle Sonderfälle werden auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse fallweise berücksichtigt und gleichfalls zur Finanzierung zugelassen, falls eine wichtige Bedeutung für die Landwirtschaft aufzuweisen ist (erhebliche Auswirkung des Wasserverbrauches für landwirtschaftliche Zwecke auf dem Gesamtverbrauch, hoher Prozentsatz der interessierten örtlichen landwirtschaftlichen Betriebe am Projekt, u.s.w.).

⇒ *Endbegünstigte der Maßnahme:*

- a) Ländliche Trinkwasserleitungen:
 - Die Begünstigten der Maßnahme werden öffentliche Körperschaften wie Bezirksgemeinschaften, Gemeinden, Fraktionen sein. Es können auch Bodenverbesserungskonsortien und private Interessentschaften finanziert werden, wenn sie von Bezirksgemeinschaften oder Gemeinden offiziell mit der Durchführung von Arbeiten im öffentlichen Interesse beauftragt werden.
- b) Erschließungswege im ländlichen Raum:

- Gemeinden und Fraktionen, landwirtschaftliche Betriebe und Interessensschaften. Wie schon von der Europäischen Kommission (Mitteilung SG(97) D/2245 vom 21.03.1997) geklärt, sind die Zufahrtswege an einzelne landwirtschaftliche Häuser laut Art.92, Absatz 1 des Vertrages nicht als Staatsbeihilfen, sondern als primäre Infrastrukturen zu betrachten, welche allgemeine und soziale Vorteile bringen und kein Unternehmen oder keine Produktion unterstützen.

⇒ *Wirtschaftliche Auswirkungen der Maßnahme:*

Sie ermöglicht es den Stand der qualitativen Lebensbedingungen der Bevölkerung in den ländlichen Gebieten anzuheben und so die Erhaltung der vorhandenen Ansiedlungen der Bevölkerung im Berggebiet zu erreichen. Die Verfügbarkeit von Trinkwasser und geeignete Straßenverbindungen sollten es ermöglichen die wirtschaftlich unterschiedlichsten Tätigkeiten auch in außerlandwirtschaftlichen Bereichen auszuüben wie Urlaub am Bauernhof und das Handwerk. Auf dem Sektor der Milchwirtschaft sollen die vorgesehenen Investitionen den Hygiene und Gesundheitsstandard und somit die Qualität des angebotenen Produktes mit folgender Erhöhung des Erlöses, verbessern. Auf diese Art soll die im Berggebiet erzeugte Milch auf den nationalen und ausländischen Märkten eine Aufwertung erfahren. Die indirekten Auswirkungen der Investitionen bewirken also eine Erhöhung der Einnahmen für die Landwirte als landwirtschaftliche Grunderzeuger durch eine bessere Aufwertung des Produktes und der Erhaltung der bereits vorhandenen Arbeitsplätze in den entlegenen Gebieten des Landes wo die strukturschwachen Betriebe am häufigsten vorkommen.

⇒ *Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt:*

Die Umweltauswirkung der Eingriffe die von der vorgesehenen Maßnahme erzeugt werden wird sich als positiv erweisen: es wird ein rationeller Wasserverbrauch, und eine Reduzierung der Trinkwasserverschwendung durch Einschränkung der Verluste bei uneffizienten Zu- und Verteilungsleitungen und eine bessere Bewirtschaftung des Landesgebietes erzielt die es erlaubt das ländliche Gebiet zu schützen.

Im Allgemeinen wird das System Umwelt im Berggebiet durch das Vorhandensein des Faktors „Mensch“ zwecks Vorbeugung gegen hydrogeologische Schäden, gewertet.

⇒ *Vorhergesehener Prozentsatz der Finanzierung:*

Es wird als nicht notwendig erachtet, den Finanzierungsprozentsatz der Maßnahme zu unterscheiden. Die von der Maßnahme vorgesehenen Interventionen werden von der EU, vom Staat und von der Autonomen Provinz Bozen mit einem Prozentsatz von insgesamt 80% finanziert: die Mitfinanzierung der EU wird 29,6% der angenommenen Kosten betragen. Die Mitfinanzierung des Staates wird 50,4 % der angenommenen Kosten betragen.

Der gesamte Finanzierungsplan pro Jahr und Sektor befindet sich im Teil IV in den „Finanzierungstabellen“.

Für diese Maßnahme sind außerdem Beihilfen vorgesehen, welche direkt von der Autonomen Provinz Bozen mit eigenen Mitteln finanziert werden (siehe Punkt XII, zusätzliche Staatsbeihilfen).

Es wird betont, daß die gesamte Beihilfe der EU, des Staates und der Autonomen Provinz Bozen gemeinsam mit 80% festgelegt ist.

Die übrigen 20% werden von den öffentlichen Körperschaften (Bezirksgemeinschaften, Gemeinden und Fraktionen) oder von Privaten gedeckt: im ersten Fall sind die Arbeiten in jeder Hinsicht als öffentlich zu betrachten und deshalb wird der öffentliche Beitrag gleich 100% betragen; im zweiten Fall hingegen werden die Kosten von Privaten getragen, die den Anteil der übrigen 20% aufbringen.

⇒ *Betroffenes geographisches Gebiet (Gebietsmodulation der Vorhaben):*

Die Maßnahme wird horizontal auf das ganze Landesgebiet angewandt; ein Teil der Finanzierungen wird für die neuen Ziel 2 Gebiete vorgesehen. Es wird als nicht notwendig erachtet, den Finanzierungsprozentsatz der Mitfinanzierung für die Maßnahme zu unterscheiden. Es wird klargestellt, daß derselbe Eingriffstyp, welcher in dieser Maßnahme vorgesehen wird, in den Ziel 2 Gebieten vom EFRE im Rahmen des Ziel 2 Doppelnicht finanziert wird.

⇒ *Verwaltungsmäßiger Ablauf im Zuge der Anwendung der Maßnahme:*

Die verwaltungsmäßige Struktur der Autonomen Provinz Bozen, welche für die Durchführung der Maßnahme verantwortlich ist, ist das Amt für EG-Strukturfonds in der Landwirtschaft, Abteilung Landwirtschaft. Unter seinen Zuständigkeiten gibt es auch jene der Überprüfung, Koordinierung, Abrechnung der EG-Beiträge und jene der Finanzierung der Landesbeiträge für die Verbesserung des ländlichen Wegenetzes, der Trinkwasserleitungen und Beregnungsanlagen. Die Abteilung Forstwirtschaft ist außerdem auch für die Maßnahmen verantwortlich, welche in ihrer Zuständigkeit stehen.

Information und Publizität:

Die Publizität für die potentiellen Begünstigten wird durch die institutionelle Rolle des Amtes in der öffentlichen Verwaltung gesichert.

Außerdem gibt es andere Auskunftsquellen, welche der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Gegenwärtig veröffentlichen die Abteilungen Landwirtschaft und Forstwirtschaft einen jährlichen „Land- und Forstbericht“, wo die ganze, im vorigen Jahr von jedem Amt dieser beiden Abteilungen durchgeführte Tätigkeit geschildert wird. Die durchgeführte Amtstätigkeit wird jährlich veröffentlicht und steht somit der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Jährlich veröffentlicht die Autonome Provinz Bozen auch einen „Tätigkeitsbericht der Landesverwaltung“, in welchem über alle Angaben der durchgeführten Tätigkeit berichtet wird. Außerdem werden periodisch von der öffentlichen Verwaltung auch andere Publikationen veröffentlicht: zum Beispiel die Broschüre über die ausgeführten Tätigkeiten der Abteilung Landwirtschaft, welche anlässlich der Bozner Messe 1997 der Öffentlichkeit vorgestellt wurde. Schließlich gibt es im Internet das offizielle Host der Autonomen Provinz Bozen (www.provinz.bz.it), welches bestimmte Webseiten mit der Tätigkeit der verschiedenen Abteilungen, darunter die Abteilung Landwirtschaft, beinhaltet.

Verfahren am Schalter:

Die Tätigkeit des für die Maßnahme verantwortlichen Amtes stützt sich auf die Überprüfung der Finanzierungsansuchen, welche von den Begünstigten bei der öffentlichen Verwaltung der Autonomen Provinz Bozen eingehen. Vor dem offiziellen Empfang der Finanzierungsansuchen werden mit den Antragstellern, sowohl die wichtigsten Eigenschaften der Projekte, als auch die Typologie der vorgesehenen Bauarbeiten und die Kostenvorschläge rechtzeitig abgeklärt. Die Zulässigkeit der Projekte wird im Sinne der Auswahlkriterien, welche vom genehmigten Entwicklungsplan der Europäischen Union festgelegt worden sind, bereits anfangs schnell überprüft. Die Projekte werden, auf Grund der Typologie der vorgesehenen Bauarbeiten und der obgenannten Auswahlkriterien, als zulässig begutachtet oder werden sofort abgelehnt. Zu Beginn wird für die zulässigen Projekte die Verfügbarkeit der notwendigen Ermächtigungen überprüft, wird mit dem Antragsteller ein Terminkalender zur Durchführung der Arbeiten festgelegt, der in klarer Form das Datum der Einreichung der Finanzierungsgesuche, das Datum des voraussichtlichen Beginns und das Ende der Arbeiten, das voraussichtliche Datum der Projektgenehmigung und das voraussichtliche Datum der verwaltungsmäßigen Kollaudierung für die durchgeführten Arbeiten bestimmt.

Die Finanzierung der angenommenen Projekte hängt von ihrer Zulässigkeit im Allgemeinen ab, von der Verfügbarkeit an Landesmitteln im laufenden Haushalt und in dem darauffolgenden Jahres, von der Verfügbarkeit an EU-Mitteln innerhalb des LEP, von der Vereinbarkeit der Termine zur Durchführung der Arbeiten mit jenen der Durchführung des LEP und schließlich von der Vereinbarkeit der voraussichtlichen Termine für die Genehmigung der Endabrechnung der Arbeiten mit jenen des Abschlusses des LEP. Die Finanzmittel werden im Landshaushalt in Funktion der vorgesehenen Projekte für jedes Programmierungsjahr, bereitgestellt. Die Finanzierungsansuchen werden protokolliert und im Amt archiviert. Auf Grund dieser Betrachtungen und laut Datum der Protokollordnung werden die vorgelegten und zugelassenen Projekte finanziert, bis zur Erreichung des genehmigten vom Finanzierungsplan vorgesehenen, Gesamtbetrages. Falls zeitweilig Ansuchen ohne Finanzierung vorliegen würden, werden diese entweder mit etwaigen, zusätzlichen aus einer Verschiebung von EU-Finanzmitteln im Rahmen des gültigen LEP oder auf Grund eines zukünftigen Programmes, finanziert.

Zulässigkeitskriterien:

Die angeführten Auswahlkriterien für die von der Autonomen Provinz Bozen zu genehmigenden Projekte sind folgende:

- Kriterien, die von der EG-Ver. Nr. 1257/99 und EG-Ver. Nr. 1750/99 vorgesehen sind;
- Kriterien, die von dieser Maßnahme vorgesehen sind (vorwiegende landwirtschaftliche Funktion der Vorhaben).

Vorgangsweise bei der Vorlegung der Ansuchen:

Das Beitragsgesuch wird von den Antragstellern auf Grund eines Vordruckes erstellt, welcher beim Amt zur Verfügung steht. Die in einfacher Anfertigung vorzulegende Unterlagen sind folgende:

- Beschluß der Bezirksgemeinschaft, als Antragsteller, womit die Genehmigung des Projektes und des Finanzierungsplanes erfdgt
- Beschluß der Gemeinde, welcher die Durchführung der Bauarbeiten zusteht, mit Genehmigung des Projektes und des Finanzierungsplanes
- Baukonzession der Gemeinde, welcher die Durchführung der Bauarbeiten zusteht
- Positives Gutachten zur Durchführung des Projektes der Amtdirektorenkonferenz, welche für die Umweltverträglichkeitsprüfung zuständig ist.
- Genehmigung zur Überquerung von öffentlichen und/oder privaten Grundparzellen, welche von den im Projekt vorgesehenen Bauarbeiten betroffen sind.
- Trinkbarkeitsklärung des Wassers
- Konzessionsdekret zur Gewässernutzung

- Positives Gutachten des Feuerwehrdienstes für Brand- und Zivilschutz
- Eventuell positives Gutachten zur Überquerung von öffentlichen Gewässern für die im Projekt vorgesehenen Bauarbeiten, welches der Kompetenz des Gebietsamtes für Wildbachverbauung unterliegt
- Statische Berechnungen für Stahlbetonbauten (Behälter)
- Technischer Bericht
- Technische Unterlagen
- Detaillierte Massenberechnung und Kostenvoranschlag (in zweifachen Anfertigung)
- Verdingungsbedingungen
- Sicherheitsplan
- Erklärung über die vorwiegende, landwirtschaftliche Funktion der im Projekt vorgesehenen Bauarbeiten
- Andere eventuelle Ermächtigungen, wenn notwendig

Genehmigungsverfahren der einzelnen Projekte:

Überprüfung der einzelnen Projekte:

Die Überprüfung eines Projektes wird einem Funktionär des Amtes zugeteilt. Der beauftragte Techniker kontrolliert die Projektunterlagen und verlangt die eventuell noch ausstehenden Unterlagen. Ein oder mehrere Lokalaugenscheine werden ausgeführt, um zu kontrollieren, ob mit den Arbeiten begonnen wurde oder nicht und um die Einzelheiten des zu überprüfenden Projektes besser zu erkennen. Die Arbeiten können nach Vorlegung des Beitragsgesuches beginnen. Die Regelmäßigkeit der Genehmigungen (Baukonzession, Antimafia Bescheinigung) wird überprüft. Die Angemessenheit der Einheitspreise des Kostenvoranschlages wird auf Grund der offiziellen, geltenden Landespreisliste für Tiefbauarbeiten überprüft. Die Angemessenheit der im Kostenvoranschlag vorgesehenen Mengen und Kosten laut Maßeinheit (lm, Qm oder Kubikmeter) wird überprüft. Der Funktionär erstellt einen Prüfbericht für die Technische Kommission der Autonomen Provinz Bozen, welche vom Landesgesetz Nr. 23/1993 vorgesehen ist: es wird die Genehmigung oder die Ablehnung einer Ausgabe vorgeschlagen, je nachdem ob sie als angemessen und finanzierbar gehalten wird oder nicht. Die Technische Kommission genehmigt das Projekt in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht und erläßt ein Gutachten für jedes Projekt.

Genehmigung der einzelnen Projekte mit Beschluß der Landesregierung:

Die anerkannten Spesen und der dazugehörige Beitrag, der zwischen EU, Staat und der Autonomen Provinz Bozen aufgeteilt ist, werden von der Landesregierung mit einem spezifischen Beschluß genehmigt. In den Beschlüssen der Landesregierung werden der Begünstigte und das Projekt, (mit einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet) die anerkannte Ausgabe, des insgesamt genehmigten Verlustbeitrages, der Prozentsatz (wie in den von der Europäischen Kommission genehmigten Ländlichen Entwicklungsplänen vorgesehen) genau angegeben.

Die Autonome Provinz Bozen finanziert ihren eigenen Anteil nach den laut gemeinschaftlichen Bestimmungen festgesetzten Bedingungen und im Einklang mit den Bestimmungen, welche von der anerkannten Zahlstelle festgesetzt wurden. Im Beschluß werden die Durchführungstermine für die Arbeiten festgelegt, welche vom Begünstigten beachtet werden müssen.

Mitteilung an den Begünstigten:

Nach erfolgter Genehmigung des Projektes wird den Begünstigten eine Mitteilung über die gewährte Finanzierung übermittelt. Mit derselben Mitteilung wird der Begünstigte informiert, daß die Arbeiten, mit der einzigen Ausnahme des Ankaufs von Zubehör zur Realisierung der Arbeiten, regelmäßig ausgeschrieben werden müssen, und daß die Genehmigung der Endabrechnung für die durchgeführten Bauarbeiten, gemäß den registrierten Verträgen, nach Überprüfung durch einen Lokalaugenschein und, wo es möglich ist, mittels Messungen sowie mittels Kontrolle der regelmäßig bezahlten Rechnungen erfolgt.

Außerdem wird die finanzielle Beteiligung der EU und des italienischen Staates bekanntgegeben. Es wird auch die bestmögliche Information über die EU-Beteiligung gefordert und zwar auch durch das Anhängen von Informationsfeldern auf den mitfinanzierten Bauwerken.

Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten und Ankäufe, Genehmigung der Teil-Endabrechnung zum verwaltungsmäßigen Zweck der Liquidierung der Beiträge:

Während der Durchführung der Arbeiten oder bei der Fertigstellung der Arbeiten legt der Nutznießer ein Ansuchen, mit den vorgeschriebenen Unterlagen vor um die Bestätigung der Teil- oder Endabrechnung zu erlangen. Auf Grund des Ansuchens wird ein Funktionär ernannt, der mit der Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten und Ankäufe in verwaltungsmäßiger Hinsicht um die Liquidierung des Beitrages, und zwar einer Anzahlung bei einer Teilabrechnung oder eines Restbetrages bei einer Endabrechnung, beauftragt wird.

Der beauftragte Funktionär überprüft vor Ort, auf Anfrage des Nutznießers, das Vorhandensein der nötigen Bedingungen zwecks Auszahlung des Beitrages und zwar:

- a) Feststellung der erfolgten Ausführung der genehmigten Arbeiten und Ankäufe auf die festgelegte Art und Weise innerhalb des festgelegten Zeitraums;

- b) Feststellung, daß die Funktionalität voll gegeben ist;
- c) Feststellung der Einhaltung der allgemeinen Ziele unter Berücksichtigung dessen, daß die Arbeiten laut den mit Beschluß genehmigten Projekt ausgeführt sind und somit als annehmbar zu bezeichnen sind;
- d) Feststellung, daß die in der beigelegten Aufstellung angegebenen Nutznießer für die Ausführung der obgenannten Arbeiten reguläre Belegsunterlagen für die getätigten Ausgaben, vorgelegt haben;
- e) Feststellung der erfolgten Bezahlung und der buchhalterischen Registrierung, der Belegsunterlagen für die getätigten Ausgaben;
- f) Genehmigung der diesbezüglichen Endabrechnungen indem eventuell die Buchhaltung der technischen Abrechnung kontrolliert wird.

Verzeichnis der notwendigen vorgeschriebenen Unterlagen um die Bestätigung einer Teil- oder Endabrechnung der Arbeiten zu erlangen (in einfacher Kopie):

- Ansuchen um die Teil-Endabrechnung mit der Angabe der Kontonummer und des Steuerkodex des Begünstigten;
- Teil- Endabrechnung (in zweifacher Kopie) mit Maßbuch, Buchhaltungsregister und Zusammenfassung des Buchhaltungsregisters, Protokoll über die Arbeitsübergabe, Arbeitsunterbrechung, Wiederaufnahme der Arbeiten und Arbeitsende, Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten, Niederschrift über die Vereinbarung von neuen Preisen, Zahlungsbescheinigungen des Bauleiters.
- Endstandspläne
- Protokoll über die Privatversteigerung der Arbeiten;
- Registrierter Vertrag über die Arbeitsvergaben mit entsprechenden Verdingungsbedingungen;
- Quittierte Rechnungen mit entsprechendem Kontoauszug der Bank, aus welchem die erfolgte Auszahlung klar hervorgeht, einschließlich die Belege für die allgemeinen Spesen;
- Trinkbarkeitsklärung;
- Nachweis der Hinterlegung beim Staatsbauamt, der statischen Kollaudierung von Stahlbeton- und Metallstrukturen, gemäß Art.7 vom Gesetz 6.11.1971, Nr.1086
- Aufstellung der Kostenbelege, mit den Angaben der Daten, des Inhaltes, des bezahlten Betrages und der Zahlungsmodalität (Bankscheck, Banküberweisung Zahlungsmandat, Tratte oder Wechsel, usw.);
- Beschreibung der eventuell erfolgten Änderungen im Vergleich zum genehmigten Projekt;
- Eventuell zusätzliche Unterlagen, die die Erfüllung von besonderen Vorschriften beweisen, welchen die Auszahlung der Beträge unterstellt ist (in technischer, finanzieller, sanitärer Hinsicht).

Detaillierte Beschreibung der Kontrollmethoden:

Die Kontrolle, welche in der Beschreibung des Verfahrens beschrieben werden, sind verwaltungsmäßiger, finanzieller und technischer Natur:

- Verwaltungsmäßige Kontrolle:

Sie wird beim Nutznießer nach dem Erwerb der zusammenfassenden Aufstellung der Unterlagen und der Belegsunterlagen für die getätigten Ausgaben durchgeführt. Besonders wird die Gültigkeit der Zahlungsbeweise durch die Feststellung aller Zahlungsmandate, der bezahlten Tratten, der Bankkontoauszüge, usw. geprüft. Es wird außerdem die erfolgte Registrierung in den Buchhaltungsregistern der Belegsunterlagen für die getätigten Ausgaben überprüft. Es wird festgestellt, ob das Datum des Arbeitsbeginns vor jenem der Einreichung des Beitragsgesuches erfolgt ist. Es wird festgestellt, ob das Datum der Belegsunterlagen für die getätigten Ausgaben nach jenem des Anfangsdatums, welches in der Entscheidung der Kommission bezüglich der Genehmigung des Ländlichen Entwicklungsplanes erfolgt ist. Wenn es notwendig ist, werden die notwendigen Berichtigungen angebracht und der Nutznießer wird um die Überarbeitung der Aufstellungen der Belegsunterlagen ersucht.

- Finanzielle Kontrolle:

Es wird die Genauigkeit der Beträge des ausbezahlten Landesbeitrages kontrolliert.

- Technische Kontrolle:

Das genehmigte Projekt wird mit dem verwirklichten Bauvorhaben verglichen, und allfällig wird der Nutznießer um einen Bericht ersucht, welcher die eventuellen technischen Abänderungen bestätigt. Eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten wird verlangt. Am Ende der oben geschilderten Kontrolltätigkeit erstellt der beauftragte Funktionär den Kontrollbericht. Dann wird das Zahlungsmandat ausgestellt mit welchem das zuständige Landesamt den Beitrag ausbezahlt. Die Autonome Provinz Bozen bezahlt mittels ihrer anerkannten Zahlstelle ihren Anteil als auch jenen der EU und jenen des Staates und ersucht im Nachhinein die EU und den Staat um die Rückvergütung der von ihr vorfinanzierten Anteile. In den Akten jedes Projektes bleiben Kopien aller Rechnungen, der Zahlungsmandate und der Bankkontoauszüge.

- Angewandte Vordrucke:

Die Vordrucke, auf welche die Nutznießer ihre Ansuchen zwecks Auszahlung des Beitrages erstellen, bestehen aus:

- Aufstellung der Kostenbelege
- Beschreibung der eventuell erfolgten Abänderungen im Vergleich zum genehmigten Projekt.